

Anlage 6 zur Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

- Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie -

Fördergegenstand Ziffer 2 Buchstabe h): „Beratung zur Entwicklung von kommunalen E-Government-Strategien, zur Machbarkeit oder Vorbereitung von E-Government-Initiativen“

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgenden Anhang zur Thüringer E-Government-Richtlinie:

1. Grundlage und Voraussetzungen

Entsprechend Ziffer 5.2.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie können externe Beratungsleistungen zur Erstellung einer kommunalen E-Government- bzw. Digitalagenda im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe h) der Thüringer E-Government-Richtlinie lediglich in Form einer Festbetragsfinanzierung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2. Mindestanforderungen

Die externen Beratungsleistungen sollen insbesondere Grundlagenwissen zum Themenfeld des E-Government vermitteln, sowie bei der Erarbeitung einer kommunalen Digitalisierungsstrategie bzw. Ableitung konkreter Digitalisierungsmaßnahmen unterstützen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln des Freistaats Thüringen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung kann wie folgt bewilligt werden:

- Ab Maßnahmen, die 5.000 Einwohner betreffen in Höhe von 5.000 Euro (brutto) bzw. 4.201,68 Euro (netto)
- Ab Maßnahmen, die 10.000 Einwohner betreffen in Höhe von 10.000 Euro (brutto) bzw. 8.403,36 Euro (netto)
- Ab Maßnahmen, die 30.000 Einwohner betreffen in Höhe von 15.000 Euro (brutto) bzw. 12.605,04 Euro (netto)
- Ab Maßnahmen, die 60.000 Einwohnern betreffen in Höhe von 20.000 Euro (brutto) bzw. 16.806,72 Euro (netto)

4. Weitere Bestimmungen

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen der Thüringer E-Government-Richtlinie.